



Satzung des Vereins

Freiwillige Feuerwehr Oberelsungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Oberelsungen e.V.“.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Zierenberg-Oberelsungen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Oberelsungen e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - a.) Das Feuerwehrwesen der Stadt Zierenberg zu fördern, die Förderung von Feuerschutz, Katastrophenschutz und Zivilschutz innerhalb der Gemeinde Oberelsungen,
 - b.) Für den Brandschutzgedanken zu werben
 - c.) Interessierte Einwohner über die Feuerwehr zu informieren und aufzuklären.
 - d.) Das Eigentum des Vereins zu verwalten, zu schützen und zu pflegen
 - e.) Die Kameradschaft der Feuerwehrangehörigen zu fördern und zu pflegen
 - f.) Die Grundsätze des Freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen herzustellen.
 - g.) Die Jugendfeuerwehr zu unterstützen und zu fördern.
 - h.) Sonstige Aufgaben zur allgemeinen Förderung des Feuerwehrwesens.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
- (8) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Ausbildung, die Mitwirkung in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung, die Pflege der Kameradschaft innerhalb der Feuerwehr und die Förderung der Jugendfeuerwehr.



§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a.) den aktiven Mitgliedern der öffentlichen Freiwilligen Feuerwehr Oberelsungen.
 - b.) den aus Alters- oder Gesundheitsgründen ausgeschiedenen, oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ehrenhaft ausgeschiedenen ehemaligen Mitgliedern der öffentlichen Freiwilligen Feuerwehr Oberelsungen.
 - c.) den passiven Mitgliedern.
 - d.) den Ehrenmitgliedern.
 - e.) den fördernden Mitgliedern.
 - f.) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr.
- (3) Passive Mitglieder können solche Personen werden, die keinen aktiven Dienst in der öffentlichen Freiwilligen Feuerwehr verrichten oder verrichtet haben und durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die besondere Leistungen für den Verein erbracht haben.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt und durch die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) durch den Tod des Mitglieds,
 - b.) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
 - c.) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Das Ehrenmitglied ist vorher anzuhören.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten nicht erfüllt, in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder durch sein Verhalten in anderer Weise das Ansehen des Vereins oder der öffentlichen Feuerwehren schädigt. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung kann das Mitglied beim Vorstand Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.



Satzung

- (5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- a.) jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist und die in der Geschäftsordnung definiert wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten.
- b.) freiwillige Zuwendungen (Spenden),
- c.) Zuschüsse aus öffentlichen Mittel,
- d.) im Bedarfsfall können nach näherer Festsetzung durch die Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.
- e.) im Bedarfsfall sind nach näherer Bestimmung durch die Mitgliederversammlung nach Weisung durch den Vorstand, Arbeitsleistungen zu erbringen. Im Falle der Nichtarbeit kann eine geldwerte Ersatzleistung, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, erhoben werden.
- f.) Überschüsse aus öffentlichen und kameradschaftsfördernden Veranstaltungen

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a.) die Mitgliederversammlung,
 - b.) der Vorstand,
 - c.) der erweiterte Vorstand.
- (2) Vorstand und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern nach §3Abs. (2) zusammen und ist oberstes Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter/Vertreterin mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, der Zeit und des Ortes mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen und zu leiten.
- (3) Der/die Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die lokale Tagespresse Hessische / Niedersächsische Allgemeine (HNA).
- (5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.



Satzung

- (6) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung
- beschließt über Satzungsänderungen, eingebrachte Anträge, die Mitgliedsbeiträge, eventuelle Umlagen und Arbeitsleistungen/Ersatzleistungen sowie die Auflösung des Vereins,
 - nimmt Berichte des/der Vorsitzenden, des/der Rechnungsführer(s)(in), der Spartenleiter (Gruppenführer) und der Kassenprüfer entgegen.
 - wählt die Kassenprüfer,
 - wählt die Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. (1) a-c,
 - wählt die Mitglieder des erweiterten Vorstands nach § 10 Abs. (1) c-f
 - entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern und die Entlastung des Gesamtvorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. (1) a-c werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands nach § 10 Abs. (1) c-f werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bestätigen und zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
- bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - dem/der Rechnungsführer(in) und
 - dem/der Schriftführer(in)
- und kraft Amtes:
- dem/der Wehrführer(in)
 - dem /der stellvertretenden Wehrführer(in)
- (2) Die Vorstandsmitglieder Abs. (1) a-c werden von der Mitgliederversammlung, die Vorstandsmitglieder Abs. (1) d-e werden von der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet jeweils nach Neuwahlen in der Mitgliederversammlung.



Satzung

- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder bei nicht erfolgter Wahl in einer Mitgliederversammlung kann das vakante Amt bei Erfordernis durch Gesamtvorstandsbeschluss bis zu einer Neuwahl mit einem Vertreter kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit der zwischen den regulären Wahlen (Abs. 2) Gewählten endet mit der nächsten regulären Neuwahl.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

§ 10 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a.) dem/der Jugendfeuerwehrwart(in),
 - b.) dem/der stellvertretenden Jugendwart(in),
 - c.) dem/der stellvertretenden Rechnungsführer(in)
 - d.) dem/der stellvertretenden Schriftführer(in),
 - e.) dem/der Pressewart(in),
 - f.) und den drei Beisitzern
- (2) Die unter Abs. (1) a) und b) genannten Personen bilden aufgrund ihrer Wahl innerhalb der Gruppe, die unter Abs. (1) c) bis f) genannten Personen aufgrund ihrer Wahl in der Mitgliederversammlung, den erweiterten Vorstand des Vereins.
- (3) Die Wahl der unter Abs. (1) a) und b) genannten Personen hat rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, in der Wahlen nach § 9 Abs. (2) anstehen, zu erfolgen. Die Personen werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Ihre Amtszeiten enden jeweils nach Neuwahlen innerhalb der Gruppen.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines nach Abs. (3) Gewählten erfolgt eine Neuwahl innerhalb der Gruppe. Die Amtszeit der dabei Gewählten endet mit der nächsten regulären Neuwahl.
- (5) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nach § 10 Abs. (1) c) bis f) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet jeweils nach Neuwahlen in der Mitgliederversammlung.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes nach Abs. (1) oder bei nicht erfolgter Wahl in einer Mitgliederversammlung kann das vakante Amt bei Erfordernis durch Gesamtvorstandsbeschluss bis zu einer Neuwahl mit einem Vertreter kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit der zwischen den regulären Wahlen (Abs. (5)) Gewählten endet mit der nächsten regulären Neuwahl
- (7) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben gleiches Stimmrecht wie die Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. (1).
- (8) Der Gesamtvorstand entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.



§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er von einem Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzenden; jeder hat Alleinvertretungsrecht. Die übrigen Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB vertreten den Verein jeweils zu zweit.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes nach § 6 Abs. (2), darunter mindestens einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand für den Fall, dass Seitens des Amtsgerichts oder anderer Behörden Bedenken gegen die Satzung bestehen, diese im Vereinsinteresse allein abändern zu dürfen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist über die geänderte Satzung abschließend zu entscheiden.



§ 14 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zierenberg mit der Auflage, dieses Vermögen bei Neugründung einer Feuerwehr im Stadtteil Oberelsungen zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

- (1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs.1 lit. b DSGVO). Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen im Sinne der DSGVO. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- (2) Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.
- (4) Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. (Art. 6 Abs.1 lit. f DSGVO)
- (5) Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen der DSGVO zu berücksichtigen hat."



§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.01.2019 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten alle anderen Satzungen außer Kraft.

Oberelsungen, den 06.02.2019



Jürgen Hofmann (Vorsitzender)



Frank Zängerling (Vorsitzender)